

Hinweise für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen

Das Landratsamt Ortenaukreis weist die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auf die wichtigsten Betreiber- und Untersuchungspflichten hin.

Bitte beachten Sie: Aufgrund von Neuerungen in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ändert sich der Untersuchungsumfang und Untersuchungsturnus im Vergleich zu den vergangenen Jahren.

Es wird entsprechend der Nutzung zwischen folgenden Anlagenarten unterschieden:

(Den Untersuchungsturnus finden Sie auf Seite 3 und 4)

1. Wasserversorgungsanlagen mit Abgabe an Dritte

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden (dezentrale Wasserversorgungsanlage nach **§ 2 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV**). Darunter fallen unter anderem Vermietung von Wohnraum jeglicher Art, Hotels, Gaststätten, Straußen, sonstige Lebensmittelbetriebe.

Umstufungsmöglichkeit für Milchviehbetriebe

Des Weiteren besteht für Milchviehbetriebe, die das verwendete Wasser im Milcherzeugungsbetrieb lediglich zum Reinigen der Melkanlagen verwenden und kein Wasser an Dritte abgeben (z.B. Vermietung), die Möglichkeit den Milchviehbetrieb von einer b-Anlage (§ 2 Abs. 2 Buchst. b TrinkwV) in eine c-Anlage (§ 2 Abs. 2 Buchst. c TrinkwV) umzustufen. Die entsprechenden Bedingungen sowie der dafür notwendige Antrag sind auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis nachzulesen bzw. als Download erhältlich.

(<https://www.ortenaukreis.de/Unsere-Ämter/Dezenrat-6-Kommunales-Gewerbeaufsicht-Umwelt/Amt-für-Wasserwirtschaft-Bodenschutz/Trinkwasseruntersuchung-Umstufung-Milchviehbetriebe-beantragen.php>)

2. Wasserversorgungsanlagen ohne Abgabe an Dritte

Hierzu zählen alle Anlagen, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser zur Eigennutzung genutzt werden (Eigenwasserversorgungsanlage nach **§ 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV**).

Allgemeine Hinweise

Spätestens **bis 31.12.** eines Jahres muss **die Probenahme für alle Untersuchungen erfolgt** sein. Die Untersuchungsergebnisse müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, übermittelt werden.

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Labordatenübertragungssystem an das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erfolgen. Bitte beachten Sie, **dass Befunde in Papierform und als PDF-Datei nicht akzeptiert werden**. Ihr Trinkwasseruntersuchungslabor wird Ihnen hierzu bei Bedarf weiterhelfen.

Sofern dem Landratsamt die Untersuchungsergebnisse nicht fristgerecht übermittelt werden, erfolgt eine gebührenpflichtige Anordnung zur Untersuchung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Des Weiteren beachten Sie bitte die diversen Anzeigepflichten in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen (§ 11 TrinkwV). Dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist u. a. ein Eigentümerwechsel oder eine Veränderung des Nutzungszwecks der Wasserversorgungsanlage schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Der Wortlaut der **Trinkwasserverordnung** kann unter der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgerufen werden.

Folgende Untersuchungen sind durchzuführen:

Wasserversorgungsanlagen mit Abgabe an Dritte

(dezentrale Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV)

jährlich	alle 5 Jahre (ab 2022)	alle 10 Jahre oder bei Erstuntersuchung
<p>Parameter der Gruppe A: ⁽¹⁾ Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*, Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Parameter der Gruppe A ⁽¹⁾ (jährlich)</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Aluminium, Ammonium, Arsen, Blei, Calcitlösekapazität, Eisen, Mangan, Nickel, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit**</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Vollständige Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B ^{(2)**}</p> <p style="text-align: center;">(beinhaltet die Parameter der Gruppe A)</p>

⁽¹⁾ Parameter der Gruppe A gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV

⁽²⁾ Parameter der Gruppe B gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV

* wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird

** Voraussetzung: dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz liegt mindestens eine vollständige Untersuchung auf die Parameter der Gruppe B gemäß Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV aus den letzten fünf Jahren vor.

Wasserversorgungsanlagen ohne Abgabe an Dritte

(Eigenwasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV).

jährlich	alle 5 Jahre (ab 2022)
<p>Parameter:</p> <p>Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Parameter, die im letzten Untersuchungsbefund den Grenzwert der TrinkwV überschritten haben</p>	<p>Parameter der Gruppe A ⁽¹⁾ :</p> <p>Koloniezahl bei 22° und 36°C, coliforme Bakterien, E. coli, Enterokokken und Clostridium perfringens*, Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack, elektrische Leitfähigkeit, pH- Wert</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Aluminium, Ammonium, Arsen, Blei, Calcitlösekapazität, Eisen, Mangan, Nickel, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit</p>

⁽¹⁾ Parameter der Gruppe A gem. Anlage 6 Anmerkung 2 TrinkwV

* wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird